



1. Dezember 2009

Argumente für Impfzwang

Bundesgerichtsurteil von 1973

Dossier: [Angst vor einer Pandemie](#) 1. Dezember 2009

bto. · Auch unter Juristen besteht nicht letzte Einigkeit darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Impfblogatorium fürs Spitalpersonal angeordnet werden kann. Brigitte Tag, Professorin für Straf- und Medizinrecht an der Universität Zürich, vertrat kürzlich an dieser Stelle die Meinung, die Kantone hätten bisher noch nie ein Impfblogatorium angeordnet und es gebe auch keine Gerichtspraxis zu dieser Frage (NZZ 28. 11. 09).

Ausreichende Gesetzesbasis

Benjamin Schindler, Professor am Institut für öffentliches Recht der Universität Bern, hält diese Darstellung für ergänzungsbedürftig. Das Bundesgericht habe 1973 ein Impfblogatorium bei Diphtherie des Kantons Waadt geschützt. Ähnliche Impfpflichten kannten damals auch die Kantone Genf, Neuenburg, Tessin und Freiburg. Das Gericht argumentierte, beim Impfzwang handle es sich um einen leichten Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit. Dieser Eingriff beruhe auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage, er liege im öffentlichen Interesse und sei verhältnismässig.

Grundrechte der Patienten

Vorausgesetzt, ein Kanton schaffe die nötigen Rechtsgrundlagen, könnten die genannten drei Bedingungen nach Ansicht von Schindler auch gegenwärtig bei einem Impfzwang im Falle der Schweinegrippe für das Pflegepersonal bejaht werden. Denn im Gegensatz zum früheren Urteil des Bundesgerichts wäre es kein Impfzwang für weite Teile der Bevölkerung, sondern dieser würde nur bestimmte Personengruppen erfassen, von denen eine besondere Gefährdung für besonders Gefährdete ausgeht. Zu berücksichtigen sind laut Schindler ausserdem die Grundrechte der Patienten. Auch diese könnten sich auf die körperliche Integrität berufen und hätten einen Anspruch darauf, dass an öffentlichen Spitälern alles unternommen wird, um eine vermeidbare Ansteckung zu verhindern.

Anzeige
